

Merkblatt Ergänzende Kindertagespflege

Flexibilität und Mobilität sind heute in vielen Berufsbereichen ganz normale Anforderungen. Arbeitszeiten liegen frühmorgens oder am späten Nachmittag, sie gehen in den Abend hinein oder es wird am Wochenende gearbeitet – mit zunehmender Tendenz. Außerdem gibt es den Schichtdienst und auch Teilzeittätigkeiten können zeitlich so gelagert sein, dass Kinderbetreuungsmöglichkeiten von Kindertageseinrichtungen, Hort und Kindertagespflege nicht ausreichen.

Erwerbstätigkeit und Kinderbetreuung zu vereinbaren, ist eine alltägliche Herausforderung für Berliner Familien – insbesondere für Alleinerziehende. Dies betrifft auch Eltern, die arbeitssuchend sind und in eine Arbeitsmaßnahme der Agenturen für Arbeit vermittelt werden. Diese können ihren Anspruch auf Kindertagesbetreuung beim Jugendamt ihres Wohnortes anmelden. Kindertagesbetreuung wird in Kindertageseinrichtungen und in Kindertagespflege angeboten. Besonders die Kindertagespflege bietet gute Rahmenbedingungen für flexible Betreuungszeiten – auch außerhalb der Öffnungszeiten von Kindertageseinrichtungen und der ergänzenden Betreuung im Rahmen der Schule (Hort). Das Gesetz zur Förderung von Kindern in Tageseinrichtungen und Kindertagespflege (Kindertagesförderungsgesetz, kurz: KitaFöG) sieht Betreuungsformen für Kinder in Berlin entsprechend dem nachgewiesenen Bedarf der Eltern vor.

Bundesgesetzlicher Rechtsanspruch ab dem Alter von einem Jahr:

Jedes Kind hat laut Sozialgesetzbuch VIII, Kinder- und Jugendhilfegesetz, § 24 ab dem ersten Lebensjahr bis zur Einschulung einen Rechtsanspruch auf einen Kinderbetreuungsplatz, der sowohl in einer Kindertageseinrichtung oder in Kindertagespflege erfüllt werden kann. Dieser Anspruch umfasst in Berlin eine Teilzeifförderung von bis zu sieben Stunden täglich.

Kinder ab dem 3. Lebensjahr werden in Kindertageseinrichtungen gefördert und in Berlin auch in Kindertagespflege bei entsprechendem Bedarf.

Der oben genannte Teilzeit-Anspruch (bis zu 7 Stunden täglich) wird unabhängig vom Nachweis des tatsächlichen Bedarfs gewährt. Aus pädagogischen, sozialen oder familiären Gründen, bspw. wegen schulischer oder beruflicher Ausbildung, Umschulung oder Erwerbstätigkeit der Eltern, kann aber auch ein höherer Betreuungsumfang erforderlich sein. Die örtlichen Jugendämter beraten und informieren über die dem Kind zustehenden Ansprüche und Möglichkeiten und stellen ggf. den erhöhten Bedarf auf Antrag der Eltern fest.

Was ist Kindertagespflege?

Kindertagespflege ist eine gesetzlich anerkannte Betreuungsform und der Betreuung in einer Kindertageseinrichtung gleichgestellt. Kindertagespflege wird von Kindertagespflegepersonen flexibel für einen Teil des Tages oder ganztags angeboten. Sie zeichnet sich durch eine familiennahe und individuelle Betreuung kleiner Kinder aus und ist vorrangig für Kinder in den ersten Lebensjahren vorgesehen.

Was bietet die Kindertagespflege?

Kindertagespflegepersonen betreuen in ihrem Haushalt bis zu fünf Kinder. Es gibt auch Kindertagespflegestellen (Verbundpflegestellen), in denen zwei Betreuungspersonen gemeinsam bis zu zehn Kinder betreuen, teilweise in eigens dafür angemieteten Räumen. Bei der Betreuung in einer Kindertagespflegestelle im Verbund können Gruppenerfahrungen im überschaubaren Rahmen gemacht werden.

Wenngleich Kindertagespflege vorrangig für Kinder unter drei Jahren gedacht ist, können aufgrund des Bedarfs z. B. wegen besonderer Betreuungszeiten auch Kinder bis zum Schuleintritt betreut werden. Ein besonderes Betreuungsangebot ist die ergänzende Kindertagespflege in der auch Kinder zu außergewöhnlichen Zeiten betreut werden.

Was ist das Besondere an der ergänzenden Kindertagespflege?

Übersteigt der Betreuungsbedarf eines Kindes, z.B. wegen der Arbeits- oder Ausbildungszeiten der Eltern, um mehr als eine Stunde die Öffnungszeit der öffentlich geförderten Kindertageseinrichtung, Kindertagespflege oder der ergänzenden Schulbetreuung, umgangssprachlich des „Schulhortes“, in der/dem es regelmäßig betreut wird, kann in diesem Fall ergänzende Kindertagespflege beantragt werden. Die ergänzende Kinderbetreuung wird beim Jugendamt des jeweiligen Wohnbezirks beantragt. Die Kindertagespflegeperson betreut je nach individuellem Bedarf in den frühen Morgen- oder in den Abendstunden sowie ggf. am Wochenende und über Nacht in einer Tagespflegestelle oder auch im Haushalt der Familie.

Was ist bei Schulkindern zu beachten?

Laut Schulgesetz § 20 Abs. 6 sind alle Grundschulen in Berlin „verlässliche Halbtagsgrundschulen“ mit Unterrichts- und Betreuungszeiten von täglich 6 Stunden (7:30 bis 13:30 Uhr). Alle Grundschulen sind darüber hinaus Ganztagsgrundschulen, entweder in gebundener Form mit verpflichtendem Unterricht und Betreuung bis 16 Uhr (kostenfrei) oder in offener Form mit ergänzenden freiwilligen Betreuungsmodulen von 6:00 bis 7:30 Uhr, 13:30 Uhr bis 16:00 Uhr und von 16:00 Uhr bis 18:00 Uhr. Darüber hinaus kann für die Ferien ein Betreuungsmodul gebucht werden. Alle Module werden nur bei

nachgewiesenem und anerkanntem Bedarf der Eltern bewilligt und sind ab dem 3. Schuljahr kostenbeteiligungspflichtig.

Familien, die vor 6 Uhr und nach 18 Uhr oder an Wochenenden und Feiertagen Bedarf haben, können ergänzende Kindertagespflege beantragen. Die Anmeldeformulare für die ergänzende Förderung und Betreuung im Schulhort erhalten die Erziehungsberechtigten in der Schule oder auf der Webseite des [Service-Portals Berlin](https://service.berlin.de/dienstleistung/324901/) (<https://service.berlin.de/dienstleistung/324901/>). Die Entscheidung über den Betreuungsbedarf und die Höhe der Kostenbeteiligung trifft das zuständige Jugendamt.

Wer ist für die ergänzende Kindertagespflege zuständig?

Für die ergänzende Kindertagespflege bis zum Schuleintritt ist das Jugendamt am Wohnort zuständig. Bei Arbeits- und Ausbildungszeiten außerhalb der Öffnungszeiten der Kindertagesbetreuung und ergänzender Betreuung an Schulen kann das Jugendamt auf Antrag ergänzende Kindertagespflege (KitaFöG § 17 Abs. 4) bewilligen. Die Eltern schließen mit dem Jugendamt einen Betreuungsvertrag ab, in dem vereinbart wird, wie viele Stunden das Kind ergänzend betreut wird. Die Eltern können selbst eine Person für die ergänzende Betreuung vorschlagen, die vom Jugendamt auf ihre Eignung hin überprüft wird.

Wie viel kostet die ergänzende Kindertagespflege?

Die Kostenbeteiligung der Eltern ist im Tagesbetreuungskostenbeteiligungsgesetz (kurz: TKBG; siehe: § 2, Abs. 4) geregelt. Für Kinder bis zur 3. Klasse ist die Kindertagesbetreuung in Berlin generell kostenfrei, das gilt auch für die ergänzende Kindertagespflege. Für Kinder ab dem 3. Schuljahr ist die Höhe der Kostenbeteiligung abhängig vom monatlichen Betreuungsumfang und vom Einkommen der Eltern. Diese zahlen die Kostenbeteiligung an das Jugendamt. Für die Leistung der Kindertagespflegeperson wird vom Jugendamt ein Betreuungsentgelt und eine Sachkostenpauschale (entfällt bei Betreuung im elterlichen Haushalt) gezahlt.

Was leisten die Jobcenter?

Jobcenter sind wichtige Partner im Prozess des beruflichen Wiedereinstiegs. Sie bieten Berufsrückkehrenden und am beruflichen Wiedereinstieg Interessierten Informationen zu unterschiedlichen Themen: zum Arbeitsmarkt, zur Stellensuche, zur Bewerbung, unter bestimmten Bedingungen zur Qualifizierung usw. Aber auch das Thema Kinderbetreuung sowie finanzielle Fördermöglichkeiten finden Berücksichtigung, wenn es gilt, den beruflichen Wiedereinstieg oder Neubeginn nachhaltig zu meistern. Mitarbeitende der Jobcenter unterstützen Eltern bei der Antragstellung. Sie können z. B. Kontakt zu den

Jugendämtern, der Kindertageseinrichtung oder der Schule aufnehmen oder bei Interesse an Weiter- oder Fortbildung auf Bildungsträger in der Region verweisen, die für Eltern Teilzeitbildungsangebote oder Bildungsangebote mit Kinderbetreuung anbieten.

Kinderbetreuungskostenzuschuss der JobCenter und Agenturen für Arbeit

Kinderbetreuungskosten gehören zu den Weiterbildungskosten. Kosten, die Ihnen während der Teilnahme an der Weiterbildung für die Betreuung von aufsichtsbedürftigen Kindern entstehen, können von der Agentur für Arbeit übernommen werden.

Aufsichtsbedürftig im Sinne der Arbeitsförderung sind Kinderunter 15 Jahren.

Betreuungskosten im Sinne der Arbeitsförderung sind:

- Gebühren für Kindertageseinrichtungen und für ergänzende Betreuung an Schulen,
- Kosten für Tagespflegepersonen,
- Mehraufwendungen für die Betreuung bei Nachbarn und Verwandten.

Verpflegungskosten sind keine Kinderbetreuungskosten.

Kostenübernahme

Kosten übernimmt die Agentur für Arbeit in Höhe von 150 Euro monatlich je Kind, und zwar unabhängig von der Höhe der Ihnen tatsächlich entstehenden Kosten.

Quelle: Bundesagentur für Arbeit Fachliche Weisungen (FW), Förderung der beruflichen Weiterbildung; Stand 01.10.2020

Checkliste für die Antragstellung ergänzende Kindertagespflege

- Eltern **ohne Kindertagesbetreuungsvertrag** sollten zunächst einen Kita-Gutschein beim Jugendamt ihres Wohnbezirks beantragen, wenn sie grundsätzlich einen Betreuungsbedarf haben. Er gilt für die Kindertagespflegestellen und Kitas gleichermaßen.
 - Anmeldung zur Förderung von Kindern in Tageseinrichtungen (Kita-Gutschein)
 - Online-Antrag Kita-Gutschein
- Eltern **mit Betreuungsvertrag** für eine Kindertageseinrichtung Kindertagespflege oder ergänzende Betreuung an Schulen, deren Betreuungsbedarf regelmäßig über die Öffnungszeiten der Betreuungseinrichtung hinausgeht, stellen einen Antrag auf ergänzende Kindertagespflege beim Jugendamt (Gutschein für ergänzende Tagespflege).
- Mögliche Bedarfsgründe: Arbeitsplatzsuche, Teilnahme an einer Maßnahme, Arbeitsaufnahme etc.

- Voraussetzungen
 - Arbeitszeiten bzw. Zeiten beruflicher Bildungsmaßnahmen (inklusive dazugehöriger Wegezeiten) gehen über die Öffnungszeiten der regulären Betreuung hinaus.
 - Das trifft auch zu, wenn während der Prüfungs- und Praktikumszeiten eine Kindertagesbetreuung nötig ist, die über die bereits erfolgte Förderung hinaus einen Bedarf außerhalb der üblichen Öffnungszeiten der regulären Betreuung erforderlich macht.
- Nachweise für das Jugendamt
 - Nachweis über Regelbetreuung (Kita, Tagespflege, Hort)
 - Nachweis über Arbeits- bzw. Ausbildungszeiten, aus denen der zusätzliche Betreuungsbedarf ersichtlich wird, inklusive Wegezeiten.
 - Bei unterschiedlich langen Arbeitstagen ist der längste Tag plus Wegezeit auszuwählen. Die unterschiedliche Lage der Arbeitszeiten/Schichtarbeit ist unbedingt anzugeben.
 - ggf. Vorschlag einer Betreuungsperson. Das Jugendamt prüft dann, ob die Kindertagespflegeperson geeignet ist.
- Auf Grundlage des Gutscheins wird abschließend zwischen Jugendamt und Familie sowie zwischen Jugendamt und Kindertagespflegeperson ein Betreuungsvertrag geschlossen.

Berlin, im März 2021

Weiterführende Informationen

- Berlinweite Beratung Ergänzende Kindertagespflege:
Familien für Kinder gGmbH; [Webseite von Familien für Kinder](http://www.Familien-fuer-Kinder.de) (www.Familien-fuer-Kinder.de)
- Ergänzende Kindertagespflege insbesondere im Haushalt der Eltern:
MoKiS - Mobiler Kinderbetreuungsservice; [Webseite von MoKiS](http://www.mokis.berlin) (www.mokis.berlin)
- Beratung zur Ergänzenden Kinderbetreuung für Alleinerziehende:
SHIA e. V. – SelbstHilfeInitiative Alleinerziehender Landesverband Berlin; [Webseite von SHIA](http://www.shia-berlin.de) (www.shia-berlin.de)
- Liste mit [Ansprechpersonen für Kindertagespflege im Jugendamt](http://www.berlin.de/sen/jugend/familie-und-kinder/kindertagesbetreuung/kindertagespflege/) (www.berlin.de/sen/jugend/familie-und-kinder/kindertagesbetreuung/kindertagespflege/)